

## Die Verlängerung und Ergänzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und

### Auskunftspflicht Arbeitnehmer\*innen über Impfstatus

– Informationsblatt der Kanzlei Iffland Wischnewski vom 21.09.2021 –

Der Bundestag hat zum 10. September 2021 die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** (kurz: Corona-Arbeitsschutzverordnung) verlängert und ergänzt. Die Verlängerung gilt zunächst bis einschließlich 24. November 2021.

Ziel der Ergänzung ist es, dass sich auch Betriebe verstärkt bemühen, noch ungeimpfte Beschäftigte zu einer Schutzimpfung zu motivieren.

Die Verordnung sieht daher nun in § 5 Absatz 2 vor, dass die Beschäftigten im Rahmen einer Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an COVID-19 durch den\*die Arbeitgeber\*in aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren sind. Dazu dürfte der Hinweis auf zugänglich gemachte Links auf die Internetseiten des RKI zum Virus und zur Impfung regelmäßig ausreichen.

Dazu korrespondierend sieht § 5 Absatz 1 der Verordnung jetzt ausdrücklich vor, dass sich Beschäftigte auch während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen können. Hier soll der\*die Arbeitgeber\*in Betriebsärzt\*innen und überbetriebliche Dienste von Betriebsärzt\*innen organisatorisch und personell unterstützen.

Neu wurde in § 2 der Verordnung aufgenommen, dass der\*die Arbeitgeber\*in bei der Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes einen ihm bekannten Impf- und Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen kann. Eine generelle Auskunftspflicht aller Arbeitnehmer\*innen besteht zwar weiterhin nicht, für Pflege- und Betreuungseinrichtungen beispielsweise wird diese jedoch eingeführt.

Mit der Änderung des **§ 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** sind Arbeitnehmer\*innen eines in § 36 Absatz 1 IfSG genannten Betriebes dazu verpflichtet, dem\*der Arbeitgeber\*in gegenüber Auskunft über den Impf- oder Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu geben. Dies betrifft neben den Beschäftigten in voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen auch Einrichtungen der Jugendhilfe und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Minderjährige sowie in diesen Bereichen tätige ambulanten Dienste.

Unverändert bleibt die Verpflichtung, betriebliche Hygienepläne zu erstellen und zu aktualisieren. Betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen (auch in Pausenzeiten) durch mehrere Personen müssen auch weiterhin auf das notwendige Minimum reduziert bleiben.

Wir empfehlen Ihnen zum Nachweis über die Durchführung der Unterweisung sowie der Aufklärung über Möglichkeit einer Schutzimpfung, sich von allen Beschäftigten eine entsprechende Erklärung unterschreiben zu lassen. Entsprechende Musterschreiben sind beigefügt.

**Iffland Wischnewski Rechtsanwält\*innen**

**Ihre Ansprechpartner:** Rechtsanwalt Jörn Bachem und Rechtsanwalt Christoph Kapp

## **Erklärung über die Unterweisung nach § 5 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung**

Ich wurde heute (im Rahmen einer virtuellen Betriebsversammlung / in einem Einzelgespräch / in diesem Informationsschreiben) von meinem\*meiner Arbeitgeber\*in über die **Gesundheitsgefährdung bei einer Erkrankung an COVID-19** sowie die diesbezüglichen **Möglichkeiten einer Schutzimpfung** aufgeklärt.

Die Informationsangebote des Robert-Koch-Institutes

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html;jsessionid=1FA4C037151F7E42C5423FDD14B07B53.internet062?nn=2386228](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html;jsessionid=1FA4C037151F7E42C5423FDD14B07B53.internet062?nn=2386228)

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/COVID-19.html;jsessionid=1C273F0CD18F99459B31696FA4944C1A.internet112?nn=2386228>

habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich die erforderliche(n) Schutzimpfungen gegen eine CoViD-19-Erkrankung bei Haus- und Fachärzt\*innen, in Krankenhäusern und im regionalen Impfzentrum erhalten kann.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift Arbeitnehmer\*in

**Erklärung über die Unterweisung nach  
§ 5 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung  
und  
Erklärung über den Impf-/Serostatus  
für Betriebe nach § 36 Abs. 1 IfSG**

Ich wurde heute (im Rahmen einer virtuellen Betriebsversammlung / in einem Einzelgespräch / in diesem Informationsschreiben) von meinem\*meiner Arbeitgeber\*in über die **Gesundheitsgefährdung bei einer Erkrankung an COVID-19** sowie die diesbezüglichen **Möglichkeiten einer Schutzimpfung** aufgeklärt.

Die Informationsangebote des Robert-Koch-Institutes

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html;jsessionid=1FA4C037151F7E42C5423FDD14B07B53.internet062?nn=2386228](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html;jsessionid=1FA4C037151F7E42C5423FDD14B07B53.internet062?nn=2386228)

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/COVID-19.html;jsessionid=1C273F0CD18F99459B31696FA4944C1A.internet112?nn=2386228>

habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich die erforderliche(n) Schutzimpfung(en) gegen eine CoViD-19-Erkrankung bei Haus- und Fachärzt\*innen, in Krankenhäusern und im regionalen Impfzentrum erhalten kann.

Zur Information meines\*meiner Arbeitgeber\*in und zur Planung für die Art und Weise meiner Beschäftigung erteile ich folgende Information:

Ich bin in der Vergangenheit bereits medizinisch nachgewiesen an **CoViD-19 erkrankt**

und/oder habe eine **vollständige Schutzimpfung** gegen COVID-19 erhalten:

Ja ( )

Nein ( )

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer\*in